



Regierungsrat

Luzern, 16. Mai 2022

## ANTWORT AUF ANFRAGE

A 872

Nummer: A 872  
Protokoll-Nr.: 629  
Eröffnet: 16.05.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement

### **Anfrage Hartmann Armin und Mit. über eine mögliche obligatorische Referendumsabstimmung im Zusammenhang mit der gesetzlichen Verankerung des Leistungsangebotes der Landspitäler**

Zu Frage 1: Unter welchen Bedingungen löst die Umsetzung der Motion M 658 aus Sicht der Regierung eine obligatorische Volksabstimmung aus?

Mit einer gesetzlichen Verankerung des expliziten Angebots der Spitäler Sursee und Wolhusen im Gesetz besteht für den Regierungsrat keine Handlungsmöglichkeit mehr, das Leistungsspektrum dieser Spitäler im Rahmen der Bedarfsplanung im Leistungsauftrag festzulegen; dieses Angebot würde zum verbindlichen Inhalt der entsprechenden Leistungsaufträge. Mit dem im Gesetz festgeschriebenen Leistungsauftrag würde der Kanton etliche Leistungen bestellen, die nicht durch die ordentlichen Vergütungen der stationären Fallpauschalen oder ambulanten Tarife gedeckt wären, und dem LUKS somit vom Kanton als sogenannte gemeinwirtschaftliche Leistungen zu vergüten sind.

Der Beschluss, ob und in welchem Mass eine solche Festschreibung des Leistungsangebots an den Regionalspitälern explizit im Gesetz festgesetzt werden soll, liegt in der freien Entscheidung des Gesetzgebers. Damit hat ein entsprechender Gesetzesbeschluss freibestimmbare Ausgaben zur Folge, soweit damit neue regionalpolitische Kapazitäten über der bedarfsgerechten Planung auf Dauer festgeschrieben und damit künftig gebunden werden. Weil diese Mehrkosten die verfassungsmässige Finanzreferendumsgrenze von 25 Mio. Franken (§ 23 Abs. 1b KV) erreicht – massgebend ist das zehnfache Jahresbetreffnis - würde eine solche Änderung des Spitalgesetzes der Volksabstimmung zu unterstellen sein (obligatorisches Referendum). Dies unabhängig davon, ob zusätzlich im Gesetz die Übernahme der Mehrkosten durch den Kanton explizit verankert wird.

Zu Frage 2: Wie berechnet die Regierung die Mehrkosten einer Umsetzung der Motion M 658? Was ist dabei der Referenzpunkt?

Die Mehrkosten hängen von verschiedenen Faktoren ab, die nicht voraussehbar sind, so etwa den künftigen Abgeltungen für stationäre und ambulante Leistungen oder der Auslastung eines Spitals. Insofern können die Mehrkosten nur grob geschätzt werden. Zurzeit gehen wir aufgrund verschiedener Berechnungen und im Vergleich zu ähnlichen Spitälern davon aus, dass das von der Regierung vorgeschlagene Angebot zu jährlich etwa 6 bis 8 Mio. Franken nicht über die ordentlichen Tarife gedeckt und damit als gemeinwirtschaftliche Leis-

tungen vom Kanton zu übernehmenden Kosten führen würde. Für das mit der Motion verlangte Leistungsspektrum – soweit es klar ist - sind es schätzungsweise rund 10 Millionen Franken.

Zu Frage 3: Warum können GWL, die rechtlich gesehen vom Parlament jährlich mit dem Budget gesprochen werden, als direkte Mehrkosten einer entsprechenden Gesetzrevision beurteilt werden?

Der Unterschied zu den bisher jährlich gesprochenen GWL besteht darin, dass Regierungsrat und Kantonsrat heute eine Wahlfreiheit haben, ob und inwieweit sie die entsprechenden Mehrleistungen in Wolhusen bestellen und dann im Budget auch genehmigen wollen. Mit der gesetzlichen Verankerung dieser Leistungen im Gesetz, wie dies die Motion Steiner vorsieht, wird der Kanton verpflichtet, diese Leistungen beim LUKS zu bestellen und die nicht über Tarife gedeckten Kosten derselben zu bezahlen. Mithin werden die bisher freibestimmbaren Ausgaben mit der gesetzlichen Verankerung dieser Leistungen künftig zu gebundenen Ausgaben. Dieser Schritt erfordert, sofern damit die Schwelle von 25 Mio. Franken, überschritten wird, ein obligatorisches Referendum. Bei wiederkehrenden Ausgaben, welche bei einer gesetzlichen Verankerung vorliegen würden, ist bei der Berechnung des massgebendes Wertes vom 10fachen Jahresbetroffnis auszugehen.

Zu Frage 4: Warum fürchten sich Regierung und Spital vor einer obligatorischen Volksabstimmung?

Regierung und Spital fürchten sich in keiner Weise vor einer (obligatorischen) Volksabstimmung.

Wir erachten es aber als wichtig, auf die Folgen einer Annahme der Motion hinzuweisen, denn die Neubauten würde sich – je nach Abstimmungsergebnis – damit um Jahre verzögern und es würden zusätzliche Investitionen zur Erhaltung des alten Spitalgebäudes nötig.

Die Regierung ist der Meinung, dass eine weitere Verschiebung der Neubauten der Bevölkerung und dem Personal nicht zugemutet werden sollte.